



Technische
Universität
Braunschweig



Erasmus+

Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende - Hochschulbildung

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 2022/23

Technische Universität Carolo - Wilhemina zu Braunschweig

Erasmus-Code: D BRAUNSC01

Anschrift: Universitätsplatz 2, 38106 Braunschweig

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dott. Francesco Ducatelli, Erasmus+ Hochschulkoordinator, und

Name **Vorname** **Geburtsdatum**

Straße, Hausnr. **PLZ, Stadt** **Land**

E-Mail-Adresse **Telefonnummer**

Studienniveau **Fachrichtung**

Code (ISCED-F-Code) **Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre**

Ich erkläre mich einverstanden, dass meine Kontaktdaten an nachfolgende Erasmus+ Studierende weitergegeben und zu Zwecken der Erasmus+ Alumni – Vereinigung verwendet werden können:

Ja Nein

Vorheriger Erasmus+ Aufenthalt
 Ja Nein

Falls ja, im Rahmen
 Studium Praktikum

Falls ja: Im Studienzyklus
 Bachelor Master PhD

Aufenthaltsdauer in Monaten

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber*in (falls nicht der/die Teilnehmende) **Name der Bank**

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer **Kontonummer/IBAN:**

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I	Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium/ Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika/ Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/ Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und Weiterbildungszwecken
Anhang II	Allgemeine Bedingungen
Anhang III	Erasmus+ Charta für Studierende

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

Der Gesamtbetrag umfasst

<input type="checkbox"/>	Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
<input type="checkbox"/>	Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
<input type="checkbox"/>	Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität
<input type="checkbox"/>	Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität
<input type="checkbox"/>	Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika
<input type="checkbox"/>	Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel
<input type="checkbox"/>	Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)
<input type="checkbox"/>	Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)
<input type="checkbox"/>	außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)
<input type="checkbox"/>	Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält

<input type="checkbox"/>	finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
<input type="checkbox"/>	Zero Grant-Förderung
<input type="checkbox"/>	teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

Anhang I muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden:

Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften (einschließlich Übermittlung per Erasmus Without Paper-Netzwerk) zulässig.

Besondere Bedingungen

Artikel 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Dauer der Mobilitätsphase

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt frühestens am

und endet spätestens am

Die physische Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.

- 2.3 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

_____ Monate und _____ Tage lang finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU.

Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase

_____ Reisetage hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.

- 2.4 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 2.5 Die Transcript of Records /Praktikumsbescheinigung/Teilnahmebescheinigung (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

Artikel 3 – Finanzielle Unterstützung

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet.

- 3.2 **Option 1:** Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung in Höhe von _____ EUR (im Falle von Zero-Grant-Teilnehmenden 0 EUR), zur Verfügung.

Option 2: Die Einrichtung leistet die erforderliche Unterstützung für den/die Teilnehmenden, indem sie dem/der Teilnehmenden die benötigten Unterstützungsleistungen direkt bereitstellt. Die Einrichtung stellt sicher, dass die erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.

Option 3: Die Einrichtung leistet die erforderliche Unterstützung für den/die Teilnehmenden, indem sie dem/der Teilnehmenden einen Betrag von _____

_____ EUR zahlt und außerdem folgende Leistungen direkt bereitstellt:

_____ Reisen _____ Aufenthalt.

Die Einrichtung stellt sicher, dass die direkt erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.

3.3 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen:

Inklusionsunterstützung
außergewöhnliche Kosten für teure Reisen
Reisebeihilfe
zusätzlicher Betrag für Green Travel
zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten,

werden auf der Grundlage der vom/von der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Ungeachtet des Artikels 3.4 ist das Fördermittel mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, solange er die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

Artikel 4 – Zahlungsmodalitäten

4.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmenden erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
- nach Datum des Beginns der Mobilitätsphase / nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmenden

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmenden, die 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags entspricht. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EUSurvey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Einrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

Artikel 5 – Versicherung

5.1 Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der Aufnahmeeinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen. Falls in Artikel 5.3 die Aufnahmeeinrichtung als zuständige Partei benannt wird, ist diesem Grant Agreement ein spezielles Dokument anzuhängen, das die Bedingungen der Versicherung definiert und die Zustimmung der Aufnahmeeinrichtung enthält.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine Krankenversicherung, für Praktikum obligatorisch, für Studium optional: eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung enthalten.

Der/die Teilnehmende bestätigt hiermit, dass ausreichender **Krankenversicherungsschutz** besteht.

Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind **oder im Falle einer internationalen Mobilität**. Für solche Fälle ist eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich. Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Staates in dem das Praktikum ausgeübt wird.

Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

Der/die Teilnehmende hat Kenntnis davon genommen, dass er für einen ausreichenden **Haftpflichtversicherungsschutz** (auch für Schäden durch den/die Teilnehmende*n am Arbeitsplatz) selbst Sorge zu tragen hat. Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmende während seines Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der/die Teilnehmende sich bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Teilnehmende laufen daher Gefahr nicht ausreichend versichert zu sein. Ob dieser Versicherungsschutz von der aufnehmenden Einrichtung

übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht vor, kann dieser auch nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.

Der/die Teilnehmende hat Kenntnis davon genommen, dass für einen ausreichenden (Auslands-) **Unfallversicherungsschutz** (auch für Schäden zulasten des/der Teilnehmenden am Arbeitsplatz) selbst Sorge zu tragen ist. Ob dieser Versicherungsschutz von der aufnehmenden Einrichtung übernommen wird, geht aus Anhang I hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht vor, kann dieser auch nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.

Der/die Teilnehmende erklärt hiermit, dass er im Rahmen seines Auslandsaufenthaltes seinen Versicherungsschutz prüft und gegeben falls erweitert. Dem/der Teilnehmenden ist bewusst, dass er nicht über die Technische Universität Braunschweig oder das Erasmus+ Programm versichert ist. Dem/der Teilnehmenden ist bewusst, dass die Technische Universität Braunschweig und das Erasmus+ Programm nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung haften. Der/die Teilnehmende bestätigt, dass die Ausführungen/Informationen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen hat und seinen Versicherungsschutz ausreichend anpasst.

5.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: Der/die Teilnehmende ODER die Aufnahmeeinrichtung.

Artikel 6 – Sprachenförderung online (OLS) nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Tool Online Language Support (OLS) verfügbar ist, jedoch nicht für Muttersprachler)

6.1 Der/die Teilnehmende muss die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil der Mobilitätsmaßnahme. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der/die Teilnehmende hat bereits folgende Sprachkompetenz in Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache angeben oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben:

A1 A2 B1 B2 C1 C2

6.3 Der/die Teilnehmende kann an OLS-Sprachkursen teilnehmen, sobald er Zugang erhält, um den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen.

Artikel 7 – Teilnehmerbericht

7.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool EUSurvey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

Artikel 8 – Datenschutz

8.1 Die Fördereinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden.

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

Weitere Informationen:

www.tu-braunschweig.de/datenschutz/eu-dsgvo

www.tu-braunschweig.de/datenschutzerklaerung

Artikel 9 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

Artikel 10 – Sonstige Verpflichtungen

10.1. Der/die Teilnehmende ist verpflichtet, der entsendenden Einrichtung die Confirmation of Stay, das After the mobility Dokument, einen Erfahrungsbericht und die Dokumentation/Anerkennung seiner Mobilität im Studienverlauf nach seiner Rückkehr zukommen zu lassen.

Unterschriften

Teilnehmende*r: Nachname, Vorname

TU Braunschweig

Dott. Francesco Ducatelli, Erasmus+ Institutional Coordinator

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Anhang I

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium

Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeiter infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er sich nicht an die Vereinbarung, so muss er die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz*

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Organisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Er/sie sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

Artikel 4: Überprüfungen und Audits

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

* Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie dazu, welche Daten wir erfassen, wer Zugriff darauf hat und wie wir diese Daten schützen, finden Sie unter:

<https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>